



TURNERBUND SINZHEIM e.V.

Satzung

(Stand: Januar 2015)



TURNERBUND SINZHEIM e.V.

TURNEN · SKI · TISCHTENNIS · VOLLEYBALL · BADMINTON · KAMPFKUNSTAKADEMIE

Satzung des Turnerbund Sinzheim e.V.

(Stand: Jan. 2015)

Inhaltsverzeichnis

	<u>1. Abschnitt: Allgemeines</u>	§ 16	Hauptversammlung
§ 1	Name, Sitz	§ 17	Einberufung der Hauptversammlung
§ 2	Zweck des Vereins	§ 18	Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
§ 3	Verbandszugehörigkeit	§ 19	Aufgaben der Hauptversammlung
§ 4	Gemeinnützigkeit	§ 20	Vorstand
§ 5	Gesetzliche Vertreter	§ 21	Wahl des Vorstands
§ 6	Geschäftsjahr	§ 22	Aufgaben des Vorstands
		§ 23	Beschlussfähigkeit des Vorstands
	<u>2. Abschnitt: Mitgliedschaft</u>	§ 24	Kasse
§ 7	Mitgliedschaft, Aufnahme	§ 25	Schriftführer
§ 8	Unklarheiten, Streitfälle	§ 26	Vereinsjugend
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	§ 27	Gebäudeverwalter
§ 10	Ablehnung v. Mitgliedsanträgen		<u>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>
§ 11	Beiträge, Pflichten d. Mitglieder	§ 28	Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
§ 12	Ende der Mitgliedschaft	§ 29	Ordnungen
	<u>3. Abschnitt: Organisation des Vereins</u>	§ 30	Ratifizierung
§ 13	Abteilungen		
§ 14	Organisation der Abteilungen		
§ 15	Organe des Vereins		

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Bühl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Turnerbund Sinzheim e.V. (TBS), im Folgenden „der Verein“.

(2) Sitz des Vereins ist Landstraße 19, 76547 Sinzheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 77815 Bühl, unter der VR-Nr. 154 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von Sport, insbesondere von den durch die Abteilungen (§ 13) angebotenen Sportarten, sowie die Förderung jugendlicher Mitglieder.

(2) Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten, das Abhalten und Anbieten von Trainings- und Übungsstunden und der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen.

(3) Nicht gefördert werden Sportarten, die nicht als Verband im Badischen Sportbund (BSB) organisiert sind.

(4) Der Vereinszweck kann abweichend von § 33 I S. 2 i. V. m. § 40 BGB mit dreiviertel Mehrheit (75% + 1 Stimme) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Hauptversammlung geändert werden; Näheres regelt § 28.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbunds (BTB) im Deutschen Turnerbund (DTB). Als Mitglied der Verbände erkennt er auch deren Satzungen an. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Bühl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Vereinsämter i. S. dieser Satzung sind alle Tätigkeiten, die innerhalb eines Vereinsorgans (§ 15) ausgeübt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins ist, wer sich mit dem Anmeldeformular angemeldet und den Jahresbeitrag geleistet hat.

(2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



(4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 8 Unklarheiten, Streitfälle

Über Unklarheiten oder Streitfälle bei der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis 3 Monate nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand kann dem Mitglied die Aufnahme nach § 10 I verweigert werden. Danach muss nach § 12 III vorgegangen werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres wird von der Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder i. S. d. § 7 I.

§ 10 Ablehnung von Mitgliedsanträgen

(1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 75% + 1 Stimme der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

(2) Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es dürfen keine politischen, religiösen oder ethnischen Gründe ausschlaggebend sein.

§ 11 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch vom Mitglied erteilte Einzugsermächtigung.

(2) Änderungen der Beitragsordnung können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit (50% + 1 Stimme der abgegebenen Stimmen) beschlossen werden.

(3) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Für einen Ausschluss gilt § 10 entsprechend; dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden.

(4) Bei der Abstimmung über den Ausschluss müssen zusätzlich vier volljährige Mitglieder, die per Losentscheid ermittelt werden, beteiligt sein; die Mehrheit des § 10 I gilt entsprechend.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Abschnitt: Organisation des Vereins

§ 13 Abteilungen

(1) Der Verein bietet verschiedene Sportarten an, die aufgrund ihrer Art, Ähnlichkeit oder Organisation Abteilungen zugeordnet sind. Die genaue Anzahl und Beschaffenheit dieser Abteilungen ist in der Anlage über die Abteilungen sowie den Abteilungsordnungen, sofern diese vorhanden sind, aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Sie werden von der Abteilung für 2 Jahre gewählt.

(3) Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstands und diesem gegenüber für ihre Abteilung verantwortlich.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim
VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de
Kontakt:
info@turnerbund-sinzheim.de



§ 14 Organisation der Abteilungen

- (1) Mindestens einmal jährlich werden Abteilungsversammlungen einberufen, zu denen der 1. Vorsitzende einzuladen ist. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Hauptversammlung entsprechend; § 17 I S. 2 findet keine Anwendung.
- (2) Jede Abteilung hat das Recht eine Abteilungskasse zu führen.
- (3) Alle Abteilungsbeschlüsse mit möglichen finanziellen Konsequenzen für den Gesamtverein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden, sofern diese in Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Jugendvorstand.

§ 16 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim erfolgen.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE61IFF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



(2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Wahlen können durch Akklamation erfolgen. Auf Wunsch eines Mitglieds muss geheime Wahl erfolgen.

§ 19 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans
- e) Genehmigung von Ausgaben, zu deren Finanzierung die Aufnahme eines Darlehens notwendig ist
- f) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung
- g) Wahl der Kassenprüfer

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Ehrenvorsitzenden
- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendvorsitzenden
- je einem Vertreter der Abteilungen
- 4 Beisitzern
- dem Gebäudeverwalter.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Ämter bedarf es der Volljährigkeit.

(3) Ein Mitglied des Vorstands haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Vorschriften der §§ 31 und 31 a BGB bleiben unberührt.

§ 21 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist zu veröffentlichen.

(2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtsperiode aus muss sein Nachfolger von einer außerordentlichen Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden.

(3) Die Wahl des 2. Vorsitzenden darf nicht im Jahr der Wahl des 1. Vorsitzenden stattfinden. Fällt der Zeitpunkt der Wahl aufgrund besonderer Umstände dennoch zusammen, ist die Amtszeit des 2. Vorsitzenden auf 1 Jahr zu verkürzen. Regelmäßig dürfen von der Hauptversammlung max. vier Positionen pro Jahr gewählt werden.

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung auf die Wahl von Kassier und Schriftführer sowie auf die Wahl von je zwei der vier Beisitzer. Die Reihenfolge des § 20 I ist zu beachten.

(5) Absatz 1 findet auf die Wahl des Jugendvorsitzenden, der Abteilungsleiter sowie des Gebäudeverwalters keine Anwendung.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE61IFF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de
Kontakt:
info@turnerbund-sinzheim.de



§ 22 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- h) Richtlinien für die Kassengeschäfte und Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplans
- i) Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans
- j) Ermäßigung und Erlass von Beiträgen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern im Rahmen der Ehrenordnung.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 20 einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

(3) Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei allen in der Satzung nicht besonders bezeichneten Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

(4) Auch bei Ämterhäufung hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE61IFF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim
VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de
Kontakt:
info@turnerbund-sinzheim.de



§ 24 Kasse

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch zwei von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassier verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt zu jeder Hauptversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das neue Jahr vor.
- (4) Alle Ausgabenanordnungen bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 25 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen des Vorstands und der Hauptversammlung ein Protokoll. Dieses ist vom Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 26 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung des TBS.
- (2) Sie wird durch den Jugendvorstand vertreten.

§ 27 Gebäudeverwalter

- (1) Der Gebäudeverwalter ist zuständig für die Unterhaltung, Pflege und Sicherheit der Vereinsanlagen. Er verwaltet die verpachteten Flächen und Gebäudeteile, soweit im Pachtvertrag die Zuständigkeit des Vereins gegeben ist.
- (2) Er überwacht die Durchführung von Maßnahmen aller Art, die im Zusammenhang mit der Pflege und Gestaltung der vereinseigenen Anlagen stehen.
- (3) Er wird vom Vorstand nach dessen Ermessen eingesetzt und überwacht.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE61IFF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de
Kontakt:
info@turnerbund-sinzheim.de



4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Hauptversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

(3) Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 2 Abs. 1) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinzheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports an den kommunalen Schulen zu verwenden hat.

§ 29 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, hat sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung gegeben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



§ 30 Ratifizierung

(1) Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 21.03.2014 mit

45 Ja- Stimmen 0 Nein- Stimmen und 0 Enthaltungen

beschlossen.

(2) Sie tritt an diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig verlieren die alte Satzung vom 17.03.2000, sowie die Satzungsänderungen vom 30.03.2001 ihre Gültigkeit.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE611FF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

VR-Büchl: Nr. 154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de



TURNERBUND SINZHEIM e.V.

TURNEN · SKI · TISCHTENNIS · VOLLEYBALL · BADMINTON · ASIATISCHE KAMPFKUNST

Anlage zu § 13 der Satzung

zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 16.11.2016

1. Abteilungen des Vereins sind

1.1. Turnen

Zur Abteilung Turnen gehören neben dem Bereich Gerätturnen auch Rhythmische Sportgymnastik, allgemeine Gymnastik, Tanz, Wandern sowie Sportarten zur Förderung der Gesundheit.

1.2. Ski(schule)

Die Ski- und Snowboardschule im Turnerbund Sinzheim bietet in der Wintersaison umfangreiche Ski- und Snowboardkurse, sowie Skigymnastik an. In der Sommersaison hält man sich u.a. mit Skigymnastik oder Mountainbiken fit.

1.3. Tischtennis

Die Abteilung bietet Tischtennis im Liga- sowie Freizeit- und Breitensportbereich an.

1.4. Volleyball

Die Abteilung bietet Volleyball im Freizeit- und Jugendbereich mit verschiedenen Mixed-Gruppen für Interessierte ab einem Alter von 10 Jahren an.

1.5. Badminton

Die Abteilung bietet Badminton im Liga- sowie Freizeit- und Breitensportbereich an.

1.6. Kampfkunst

In der Abteilung werden unterschiedliche Kampfkunstarten angeboten. Ziel ist eine gute Körperbeherrschung und die Grundzüge der Selbstverteidigung zu erlangen.

2. Schlussbestimmungen

2.1. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung und kann gemäß § 22 lit. g der Satzung durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

2.2. Sie ist Grundlage für die Bestimmung des Vereinszwecks gemäß § 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Satzung.

2.3. Sollten einzelne Teile dieser Anlage nicht in Einklang mit der Satzung stehen sind diese nichtig. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Bankverbindung:

VR-Bank in Mittelbaden eG
BLZ: 665 623 00 · Kto.-Nr.: 75701
BIC: GENODE61IFF
IBAN: DE68665623000000075701

Vereinsturnhalle & -gaststätte:

Landstraße 19 · 76547 Sinzheim

AG Mannheim: VR 210154

Weitere Informationen:

www.turnerbund-sinzheim.de

Kontakt:

info@turnerbund-sinzheim.de